

V e r n e h m u n g

des früheren Bevollmächtigten des Deutschen Reiches

in Dänemark, Dr. Werner Best, im Kastell

Kopenhagen, den 7. August 1945

Zu der gestrigen Vernehmung bittet der Komparent um
Einzufügung der folgenden, von ihm inzwischen ausgearbeiteten
Ausführungen:

Kopenhagen, den 6.8.1945

Aufzeichnung

Als ein Beweis für mein ständiges Bemühen, die
Souveränität und Integrität des Dänischen Staates auch
in den schwierigsten Situationen der Besatzungszeit
aufrechtzuerhalten, ist die Sorgfalt, mit der ich einen
Einbruch deutscher Rechtshoheit in die dänische Rechts-
sphäre verhütet habe, anzusehen.

1. Alle deutschen Einzelmaßnahmen, die dänischen Rechts-
sätzen zuwiderliefen, habe ich jeweils gegenüber der
Dänischen Zentralverwaltung ausdrücklich als "faktische
Gewaltakte" auf Grund eines konkreten Kriegsnotstandes
bezeichnet, durch die die dänische Souveränität und
Rechtsordnung prinzipiell nicht berührt werden sollte.
2. Die Befugnis zum Erlass deutscher Rechtsverordnungen,
die mir durch einen "Führererlass" verliehen worden war,
habe ich absichtlich anders angewendet, als erwartet
wurde. Erwartet wurde, dass ich beim Vorliegen eines
sachlichen Bedürfnisses Verordnungen an alle Bewohner
des Landes Dänemark - Dänen wie Deutsche - erlassen
würde. Damit hätte ich insoweit die deutsche Rechts-
hoheit an die Stelle der dänischen gesetzt, was ich un-
bedingt vermeiden wollte. Ich habe deshalb die wenigen
Verordnungen, die ich erliess, als innerdeutsche Ver-
ordnungen erlassen, die nur den deutschen Dienststellen
in Dänemark zugestellt wurden und nur ihre Tätigkeit
regelten. Der dänischen Bevölkerung wurden, weil sie
nicht Adressat der Verordnungen war, die Verordnungen
als solche überhaupt nicht mitgeteilt. Der Bevölkerung
wurde vielmehr mit der Formel "Von offizieller deutscher
Seite wird bekanntgegeben" in der Presse mitgeteilt,
wie die deutschen Dienststellen unter bestimmten Voraus-
setzungen handeln würden. So vermied ich es, formell an

die dänische Bevölkerung deutsche Verordnungen, die aus der deutschen Rechtshoheit entsprangen, zu richten.

(gez.) Dr. Werner Best "

Wegen der Deportierung der internierten Kommunisten nach Deutschland am 30. September 1943 gibt der Komparent an, dass er zu den Verhandlungen über diese Frage nicht herangezogen wurde, sondern plötzlich von Dr. Mildner erfuhr, dass von Deutschland, und nach Meinung des Komparenten vom Reichssicherheitshauptamt, der Befehl zur Deportierung gegeben war. Der Komparent protestierte sofort energisch sowohl Dr. Mildner als auch dem Auswärtigen Amt gegenüber, wobei er erklärt, keine direkte Verbindung mit dem Reichssicherheitshauptamt gehabt zu haben, sodass nur entweder mit dem obersten Beamten der hiesigen Polizei oder über das Auswärtige Amt verhandelt werden konnte. Sein Protest blieb jedoch ohne Erfolg. Aus Anlass gibt er ferner an, dass er stets in gewissen Zeitabständen die Rückführung aller in Deutschland internierten Dänen nach Dänemark verlangt hat. Er hatte damit gerechnet, dass dies nach Fertigstellung des Fröslev-Lagers der Fall sein würde, und der Befehl zur Deportierung sowohl der Kommunisten als auch der anderen Dänen widersprach an und für sich den Voraussetzungen.

Was die Juden anbetrifft, war ihm ja die Forderung über deren Deportierung bekannt, bevor sie stattfand, und er protestierte auch energisch gegen die Wegführung als solche, auch unterstützte er das dänische Angebot, selbst für Lager zu sorgen, wo die Juden hier im Lande interniert werden konnten, nachdem die Verhaftung der Juden tatsächlich stattgefunden hatte.

Hinsichtlich der Polizei hat der Komparent ebenfalls versucht, die Deportierung zu verhindern, und er gibt in diesem Zusammenhang an, er habe bei seiner Rückkehr aus Jütland gegen Abend am 19. September, als er feststellte, dass seine aus etwa 25 Polizisten bestehende Wache auf "Rydhave" unter Bewachung der deutschen Polizei stand, die dänischen Polizisten mit der Aufforderung weggeschickt, Zivil anzuziehen, um eine erneute Festnahme zu vermeiden.

Der Komparent hat desweiteren einen besonderen Protest gegen die kurz darauf erfolgte Deportierung der Grenzgendarmen erhoben und dabei u.a. geltend gemacht, dass die Grenzgendarmen keine Polizei-, sondern Zollbeamten waren.

Gefragt, ob man weiss, woher die Deutschen die Unterlagen zur Einkreisung der Juden bekamen, antwortet der Komparent, dass ihm dies nicht bekannt ist. Als er erfuhr, dass die Karteilisten abgeholt waren, liess er untersuchen von wem, ohne jedoch zu einem Ergebnis zu kommen, und er meint, dass Nicht-Polisisten die Abholung unternahmen und der deutschen Polizei die Karteilisten erst später übergaben.

Gefragt, ob als Hintergrund dieser verschiedenen Aktionen auch der Wunsch von deutscher Seite zu erblicken ist, die Widerstandsbewegung zur Aufdeckung der Waffen zu reizen, antwortet der Komparent, dass die Aktionen an sich ihren Zweck hatten, man hatte aber natürlich auf deutscher Seite ein Interesse darin, dass die Widerstandsbewegung mit ihren Waffen hervortrat zu irgendeinem Zeitpunkt, wo man andere im Lande nicht zu bekämpfen hatte. Der Komparent erinnert daran, dass er ja während des Ausnahmezustandes im August - Oktober 1943 nicht amtierte und irgendwelche Befehle nicht erteilen konnte.

Der Komparent wurde gefragt, wie er sich zu den Methoden der deutschen Polizei hier im Lande im allgemeinen gestellt hat, z.B. was Tortur, Liquidierungen ohne gerichtliches Verfahren u. Ähnliches anbetrifft. Der Komparent antwortet darauf, dass er ja zur deutschen Polizei kein Vorgesetztenverhältnis hatte und ihr somit Befehle irgendeiner Art nicht erteilen konnte. Ueber ihre Handlungen wurde er völlig in Unwissenheit gehalten, und die Einzelaktionen erfuhr er immer erst später und dann meistens entweder durch das dänische Aussenministerium oder durch die illegale Presse. Er war zu jeder Zeit gegen ein solches Vorgehen hier im Lande und hat dies sowohl den hiesigen Polizeibeamten als auch dem Auswärtigen Amt in Berlin gegenüber stark zum Ausdruck gebracht, jedoch ohne Erfolg. Wenn er sich, nachdem ihm Einzelaktionen bekannt worden waren, bei der

deutschen Polizei nach dem Zusammenhang einer Sache erkundigte, ist ihm stets eine ausweichende oder unbefriedigende Antwort gegeben worden, als er z.B. bei einer bestimmten Gelegenheit fragte, ob es richtig sei, dass ein Professor (Brandt Rehberg) misshandelt worden war, wurde ihm geantwortet, man könne darüber keine Auskunft geben, da der betreffende Polizeibeamte im Shellhaus getötet war, und bei Liquidierungen hiess es in der Regel, dass die Betroffenen entweder versucht hatten, sich zur Wehr zu setzen oder zu entfliehen. U.a. weist der Komparent daraufhin, dass er seinerzeit in völlig gutem Glauben die Tötung der 11 jungen Menschen dementierte. Mitwirkend zum Widerwillen der deutschen Polizei, ihm Auskunft zu geben, war u.a., dass der Polizei bekannt war, dass der Komparent stets daran arbeitete, ihm die Polizei zu unterstellen, und, wie es bekannt war, dass er gegen ihr Vorgehen protestierte. Er behauptet, die Auffassung, die man allmählich in Berlin bekam, dass sich der Komparent nicht genügend für die deutschen Forderungen hier im Lande einsetzte, wurde von der hiesigen Polizei gefördert.

Vorgehalten, dass der Komparent u.a. durch seine Aeusserungen an die Presse, z.B. im Interview vom 5. Dezember 1943, zum allgemeinen Eindruck beigetragen hat, dass er die obersten Befugnisse für die Tätigkeit der deutschen Gerichtsordnung und der deutschen Polizei besass, erklärt der Komparent, nach der formellen Ordnung hatte er mit den Verhältnissen der Wehrmacht überhaupt nichts zu tun. Der Wehrmacht lag sowohl die Anklageerhebung, die Verurteilung und das Begnadigungsrecht ob. Bei den SS-Soldaten und bei der Polizei waren die SS und der General der Polizei, d.h. Pancke, zur Anklageerhebung befugt, und der Komparent konnte darauf keinen Einfluss ausüben, auch nicht bei der Verurteilung. Dagegen hatte der Komparent das Begnadigungsrecht für die beim SS-Gericht verurteilten Personen, die den SS-Gliederungen nicht angehörten, während er bei Personen, die der SS, den Truppen oder der Polizei

angeschlossen waren, auch kein Begnadigungsrecht hatte. Im letzteren Falle hatte Himmler das Begnadigungsrecht. Da diese Sachen Himmler unterbreitet werden sollten, dauerten sie meistens Monate, und das Ergebnis war immer ablehnend. Der Komparent hat dies Begnadigungsrecht die ganze Zeit gehabt, wo das SS-Gericht Personen, die den Korps nicht angeschlossen waren, verurteilen konnte, und er bekam es auf sein eigenes starkes Verlangen, weil er es für unrecht hielt, dass diese Personen monatelang sitzen blieben ohne zu wissen, ob sie hingerichtet werden sollten oder nicht.